

**IV. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2005**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (GV.NRW, S. 644), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 10.05.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 23.04.2003 wird geändert durch die folgende Neufassung des § 15:

**„§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt - vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth auf dem Marktplatz für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt.
- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.
Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln auf dem Marktplatz und im Rathaus (Erdgeschoss).

- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
- (6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -